

32 - 1733.0

**Verordnung über das Naturdenkmal
"Lindengruppe auf dem Käppeleberg"
Gemarkung Traunried, Gemeinde Ettringen**

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (GVBl S. 82) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 372) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die sich südlich von Traunried auf dem Käppeleberg befindenden Linden werden einschließlich ihres Kronen- und Traufbereiches unter der Bezeichnung „Lindengruppe auf dem Käppeleberg“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

§ 2

Standort des Naturdenkmals

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 108/1 der Gemarkung Traunried, der Kronenbereich erstreckt sich auch auf Fl.-Nr. 108 Gemarkung Traunried.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal ist es, die ca. 120 jährigen Linden

1. als dominante die Landschaft prägenden Großbäume im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
2. wegen ihrer hervorragenden Schönheit und
3. deren ökologischen Funktion

zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile der Bäume einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Kronen- und Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. die Wurzeln im Kronen- und Traufbereich durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen oder sonstige Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen,
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen und die Kennzeichnung der Lindengruppe als Naturdenkmal.

§ 6 Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 67 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

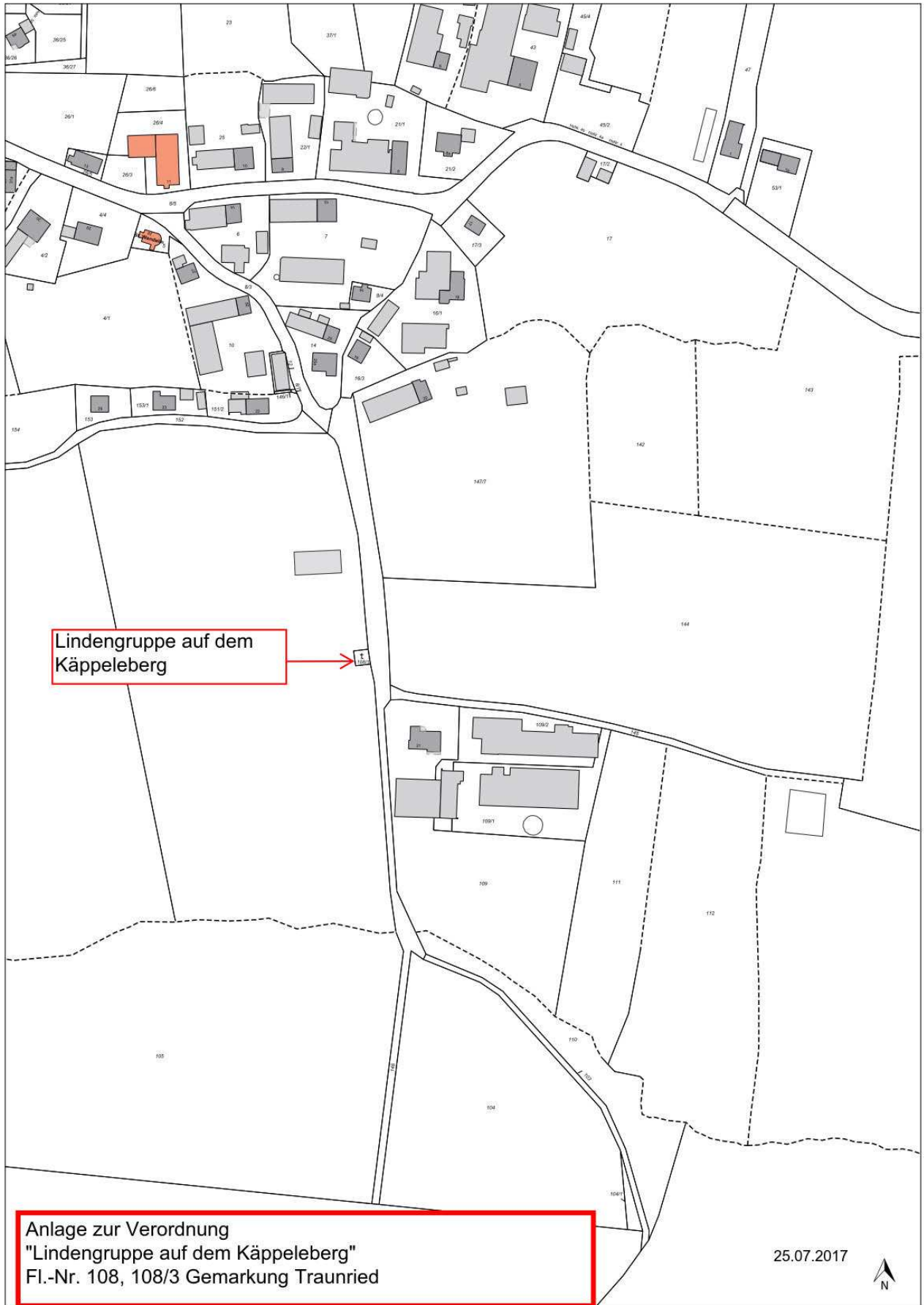
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 31. Juli 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat



Lindengruppe auf dem Käppeleberg

Anlage zur Verordnung
"Lindengruppe auf dem Käppeleberg"
Fl.-Nr. 108, 108/3 Gemarkung Traunried

25.07.2017



Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2017 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	26.09.2017 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	12.09.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen	12.09.2017 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	06.10.2017 ab 07:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	06.10.2017 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Fellheim	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Pleiß	19.09.2017 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	18.09.2017 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	18.09.2017 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	18.09.2017 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	21.09.2017 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	21.09.2017 ab 07:00 Uhr
Stetten	21.09.2017 ab 07:00 Uhr
Unteregg	22.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 25.09.2017 ab 08:00 Uhr
Lauben 25.09.2017 ab 08:00 Uhr
Westerheim 20.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kammlach 27.09.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

29.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 28.09.2017 ab 07:00 Uhr
Kirchheim 28.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 11.09.2017 ab 08:00 Uhr
Lautrach 11.09.2017 ab 08:00 Uhr
Legau 11.09.2017 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

22.09.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

29.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Lachen 13.09.2017 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 15.09.2017 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 15.09.2017 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 20.09.2017 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 20.09.2017 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 04.10.2017 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 02.10.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 14.09.2017 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 14.09.2017 ab 07:00 Uhr
Hawangen 15.09.2017 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 27.09.2017 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 27.09.2017 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 28.09.2017 ab 07:00 Uhr
Salgen 28.09.2017 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

25.09.2017 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 05.10.2017 ab 07:00 Uhr
Türkheim 05.10.2017 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 05.10.2017 ab 07:00 Uhr
Rammingen 05.10.2017 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	02.10.2017 ab 08:00 Uhr
Mattsies	02.10.2017 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	02.10.2017 ab 08:00 Uhr
Ziegelstadel	29.09.2017 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigungskompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. **Ausnahme ist hierbei der Bereich Mindelheim/Stadtgebiet, da hier die Abholung ab 06:00 Uhr erfolgt.** Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Im Hart 13, 87600 Kaufbeuren
Tel.: 0 83 41/95 25-13

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 31. Juli 2017

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 26.06.2017

und

dem Markt Meitingen,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Michael Higl,
Beschluss des Planungsausschuss (beschließender Ausschuss)
des Marktes Meitingen vom 25.04.2017

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und der Markt Meitingen sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für den Markt Meitingen tätig werden.
- b) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Der Markt Meitingen überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Der Markt Meitingen unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Der Markt Meitingen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **2,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,30 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Meitingen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält der Markt Meitingen.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich des Marktes Meitingen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet der Markt Meitingen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich des Marktes Meitingen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von dem Markt Meitingen gesondert zu erstatten.
3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich des Marktes Meitingen ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.
4. Die Stadt Mindelheim informiert den Markt Meitingen unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Der Markt Meitingen unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch den Markt Meitingen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2018.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim vom Markt Meitingen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

**§ 9
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 5. Juli 2017
STADT MINDELHEIM

Meitingen, den 13. Juli 2017
MARKT MEITINGEN

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Dr. Michael Higl
Erster Bürgermeister

24 - 150

**Bundestagswahl am 24. September 2017;
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2017 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 zuzulassen:

lfd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift	
1	Dr. Nüßlein, Georg	Bundestags- abgeordneter, Dipl.-Kaufmann	1969 Krumbach/ Schwaben	Hauptstraße 11, 86505 Münster- hausen	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Dr. Brunner, Karl Heinz	Bundestags- abgeordneter	1953 München	Schwalbenweg 15, 89257 Illertissen	Sozialdemokra- tische Partei Deutschlands - SPD -
3	Deligöz, Ekin	Bundestags- abgeordnete, Diplom- Verwaltungswis- senschaftlerin	1971 Tokat/Türkei	Schubertstr. 27, 89250 Senden	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -

lfd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Anschrift	
4	Böhriner, Richard	Unternehmens- berater	1944 Untersulme- tingen	Alemannenstr. 102, 89233 Neu-Ulm	Freie Demokra- tische Partei - FDP -
5	Dr. Großkurth, Gerhard Friedrich	Diplom-Geologe	1961 Rotenburg a. d. Fulda	Bonhoefferstr. 1, 89233 Neu-Ulm	Alternative für Deutschland - AfD -
6	Heim, Elmar Lorenz	Gewerkschafts- sekretär i.R.	1952 Donaualt- heim	Kirchweg 1, 89278 Nersingen	DIE LINKE - DIE LINKE -
7	Schrapp, Wolfgang Erwin	Dachdecker- meister	1958 Illertissen	Schlesierweg 8, 89287 Bellenberg	FREIE WÄHLER Bayern - FREIE WÄHLER -
8	Ristl, Rudolf Felix	Personalberater	1962 Jettingen	Poststraße 1, 89343 Jettingen- Scheppach	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -
9	Schimmer-Göresz, Gabriela Johanna	Rentnerin	1952 Memmingen	Sandweg 4, 89296 Osterberg OT Weiler	Ökologisch- Demokratische Partei - ÖDP -
22	Beier, Andreas	Polizeihaupt- kommissar, Polizeiwissen- schaftler, M.A., M.A.	1971 Gaildorf	Bergstr. 15 89160 Dornstadt	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie - UNABHÄNGIGE -

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste), sie ist daher nicht fortlaufend.

Neu-Ulm, 1. August 2017

Beth
Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **529.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **105.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **381.100 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage) **287.000 €**

b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **94.100 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **287.000 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2016 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	26 Schüler	36.759 €
Gemeinde Lautrach	7 Schüler	9.896 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>240.345 €</u>
	203 Schüler	287.000 €
Umlage je Schüler		1.413,79 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **94.100 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2016 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	81 Schüler	37.181 €
Gemeinde Lautrach	48 Schüler	22.033 €
Markt Legau	<u>76 Schüler</u>	<u>34.886 €</u>
	205 Schüler	94.100 €
Umlage je Schüler		459,02 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **5.000 €** festgesetzt und nach der Anzahl der Verbandsschüler umgelegt (Investitionsumlage).

Gemeinde Kronburg	26 Schüler	640 €
Gemeinde Lautrach	7 Schüler	172 €
Markt Legau	<u>170 Schüler</u>	<u>4.187 €</u>
	203 Schüler	5.000 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 203 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler		24,63 €
--------------------------------------	--	----------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

- 15.01.2017**
- 15.04.2017**
- 15.07.2017**
- 15.10.2017**

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Legau, 27. Juli 2017
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 27.07.2017 bis 18.08.2017, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **859.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **185.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf **4.435** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **438.750 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **21.937,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **416.812,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **93,9825 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.597 E)	244.072,62 €
Eppishausen (1.838 E)	172.739,88 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 31. Juli 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.035.569 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **420.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **888.149 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **67.884 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.998 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.421 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.527 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.368 Einwohner</u>
	11.314 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 78,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	549.343,00 €
Gemeinde Amberg	111.548,50 €
Gemeinde Rammingen	119.869,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	107.388,00 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 160.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 6,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	41.988,00 €
Gemeinde Amberg	8.526,00 €
Gemeinde Rammingen	9.162,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	8.208,00 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **490.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	450.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **302.000 €** festgesetzt.

Sammler	0 €
Kläranlage	302.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,00 % =	315.000 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	45.000 €
Gemeinde Rammingen	11,00 % =	49.500 €
Gemeinde Wiedergeltingen	9,00 % =	40.500 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 0 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	0 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	0 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	0 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	<u>0 €</u>

0 €

b) UA 7181 Kläranlage 302.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. u.a. f. neues Prozessleitsystem	282.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	182.921,40 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	34.095,80 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	29.807,40 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>55.175,40 €</u>

302.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Türkheim, 27. Juli 2017
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.07.2017, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 04.08.2017 bis 11.08.2017 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.805 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **266.227 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Breitenbrunn, 14. Juli 2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.07.2017, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 202) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat